

Auszubildende – Krankenkassenwahlrecht

Grundsätzlich können alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten zwischen verschiedenen Krankenkassen wählen. Für Auszubildende gelten keine Besonderheiten. Das Krankenkassenwahlrecht stellt sich wie folgt dar:

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte sind Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, soweit im SGB V, im Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) oder im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 173 Abs. 1 SGB V).

Wählbar sind nach Maßgabe von § 173 Abs. 2 SGB V folgende Krankenkassen:

- die Ortskrankenkasse des Beschäftigungs- oder Wohnorts
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die Betriebs- oder die Innungskrankenkasse besteht,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkasse, wenn die Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse dies vorsieht,
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Versicherung nach § 10 bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte oder der Lebenspartner versichert ist.

Die Regelungen haben zur Folge, dass Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte die Mitgliedschaft bei einer bestimmten Krankenkasse grundsätzlich nur durch eine entsprechende schriftliche Willenserklärung (Wahl) erlangen können. Auch Auszubildende müssen daher ihre Wahl gegenüber der jeweiligen Krankenkasse erklären. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen, sofern alle versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach Ausübung des Wahlrechts hat die gewählte Krankenkasse unverzüglich eine Mitgliedsbescheinigung auszustellen. Diese hat der Beschäftigte unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen, damit dieser ihn bei der gewählten Krankenkasse anmelden kann. Legt der Beschäftigte keine Mitgliedsbescheinigung oder verspätet (nicht innerhalb von 14 Tagen) vor, hat ihn der Arbeitgeber bei der letzten Krankenkasse anzumelden. Ist eine solche nicht vorhanden, kann der Arbeitgeber die Anmeldung bei einer der o. g. Krankenkassen einreichen. Er hat den Arbeitnehmer darüber zu informieren, bei welcher Kasse er ihn angemeldet hat.